

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00450 vom 12. März 2026

ZH Verwaltungsgericht, 2026-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_VB.2025.00450

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00450 du 12 mars 2026

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00450 del 12 marzo 2026

Regeste

[Bauliche Massnahmen in innenliegender Freihaltezone] Der im 2. Rechtsgang vor Verwaltungsgericht eingereichte Fachbericht des ALN und dessen Ergänzung zeigen schlüssig auf, dass der im regionalen Richtplan verzeichnete Vernetzungskorridor im vorliegend interessierenden Bereich primär kleineren Säugetieren, Kleinsäugetern, Reptilien sowie Vögeln dient. Mit grösseren Säugetieren wie etwa Rehen ist hingegen nach den fachlichen Einschätzungen des ALN nicht zu rechnen. Die Fachberichte halten unter nachvollziehbarer Darlegung der Gründe hierfür fest, dass die Vernetzungsfunktion des Wildtierkorridors bereits im Bereich des Familiengartenareals beeinträchtigt ist und dass im stark anthropogen genutzten Umfeld des Baugrundstücks geeignete Lebensräume für grössere bzw. störungsempfindliche Tierarten fehlen. Die fachliche Einschätzung des ALN, wonach die Auswirkungen des umstrittenen Diagonalgeflechtszauns auf den regionalen Vernetzungskorridor sehr gering seien bzw. die Beeinträchtigung des Vernetzungskorridors durch eine optimierte Ausgestaltung der Einzäunung (Verspannen des Maschendrahtgeflechts mit einem Abstand von min. 20 cm zum Boden) sowie eine naturnahe Pflege und Gestaltung der Bepflanzung vermieden werden könnte, ist nachvollziehbar (zum Ganzen E. 2). Die umstrittene Wegschlaufe mit Zaun schmälert daher den Zweck der Freihaltezone FP nicht, sofern das Diagonalgeflecht des Zauns mit hinreichendem Abstand zum Boden verspannt wird, was mittels nebenbestimmungsweiser Ergänzung der Baubewilligung sicherzustellen ist. Die streitbetroffenen baulichen Massnahmen sind zonenkonform und bewilligungsfähig (E. 4). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 4.1

Aus den genannten Erkenntnissen des Fachberichts vom 17. September 2025 und dessen Ergänzung vom 6. Januar 2026 ergibt sich, dass die streitbetroffene Umgebungsgestaltung bzw. die geplante Wegschlaufe mit Zaun den Zweck der Freihaltezone FP nicht schmälert, sofern das Diagonalgeflecht des Zauns mit einem Abstand von mindestens 20 cm zum Boden verspannt wird.

E. 4.2

Die Baubewilligung vom 5. September 2023 enthält keine Nebenbestimmungen betreffend die Positionierung des Diagonalgeflechts, lässt sich aber in sinngemässer Anwendung des § 321 Abs. 1 PBG um eine entsprechende Auflage ergänzen, zumal damit offenkundig keine wesentliche Projektänderung verbunden ist (vgl. Laura Diener/Thomas Wipf in: Christoph Fritzsche et al. [Hrsg.], Zürcher Planungs- und Baurecht, 7. A., Wädenswil 2024, S. 513 ff.; vgl. ferner statt vieler VGr, 8. Mai 2025, VB.2024.00037 und VB.2024.00047,

E. 7.4.1).

E. 4.3

Mit der nebenbestimmungsweisen Ergänzung der Baubewilligung vom 5. September 2023 wird sichergestellt, dass die Freihaltezone FP im hier interessierenden Bereich für die betroffenen Tiere zugänglich bleibt und dass das umstrittene Vorhaben die Vernetzungsfunktion des Wildtierkorridors auch gemäss dem regionalen Richtplan nicht beeinträchtigt. Der Erlass einer entsprechenden Auflage gewährleistet mithin auch, dass die streitbetroffene Einzäunung den Zweck der Freihaltezone FP insoweit nicht schmälert.

E. 4.4

Nach dem Gesagten ist daran festzuhalten, dass es sich beim streitbetroffenen Vorhaben um ein zonenkonformes handelt, dessen Bewilligungsfähigkeit die Beschwerdegegnerin 1 gestützt auf § 40 Abs. 1 in Verbindung mit § 62 Abs. 1 PBG zu Recht bejahte.

E. 5

Die Beschwerde ist teilweise gutzuheissen. Der Beschluss der Beschwerdegegnerin 1 vom 5. September 2023 ist mit einer Auflage zu ergänzen, wonach das Diagonalgeflecht der Einzäunung mit einem Abstand von mindestens 20 cm zum Boden zu verspannen ist. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang erscheinen die Beschwerdeführenden als überwiegend unterliegend. Es rechtfertigt sich, die Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens zu drei Vierteln den Beschwerdeführenden und zu einem Viertel der Bauherrschaft bzw. dem Beschwerdegegner 2 aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Die Beschwerdeführenden haften für die ihnen auferlegten Kosten solidarisch (§ 14 VRG). Bei der Festsetzung der Gerichtsgebühren für das vorliegende Wiederaufnahmeverfahren ist der mit dem Einbezug des Fachberichts vom 17. September 2025 und dessen Ergänzung vom 6. Januar 2026 verbundene Mehraufwand namentlich auch in der Prozessleitung mitzubersichtigen.

E. 6.2

Eine Parteientschädigung steht den überwiegend unterliegenden Beschwerdeführenden nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Von der Zusprechung einer Parteientschädigung an das Gemeinwesen bzw. den Beschwerdegegner 2 ist abzusehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.